

# **Satzung**

der Stadt Sassenberg

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

für das Haushaltsjahr 2023

vom 21.12.2022

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738); hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 247 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 479 v. H. |

### **2. Gewerbesteuer auf** 415 v. H.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 28.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung - wie vorstehend abgedruckt - mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2022 -Tagesordnungspunkt 10- übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die vom Rat beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weiterer Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auch über das Internetangebot der Stadt Sassenberg verfügbar gestellt. Die Bekanntmachung kann über die Homepage der Stadt Sassenberg [www.sassenberg.de](http://www.sassenberg.de) unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Sassenberg, 21.12.2022

STADT SASSENBERG  
Der Bürgermeister



Josef Uphoff  
Bürgermeister